

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2022.00021 vom 11. Januar 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2022.00021

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2022.00021 du 11 janvier 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2022.00021 del 11 gennaio 2023

Regeste

Steuerhoheit (ab 01.01.2015) | Staats- und Gemeindesteuern, Steuerhoheit ab 1.1.2015 [Umstritten ist, ob die Pflichtige ein Scheindomizil unterhält.] Die einzige Geschäftstätigkeit der Pflichtigen wird im Kanton Zürich wahrgenommen. Entgegen den Ausführungen der Pflichtigen trifft die Pflichtige auch im Verfahren um die Feststellung der Steuerhoheit eines Kantons eine Mitwirkungspflicht. Da sich das Hauptsteuerdomizil im interkantonalen Verhältnis immer und ausschliesslich am Ort der tatsächlichen Verwaltung befindet, obliegt es der Pflichtigen, die natürliche Vermutung durch einen Gegenbeweis umzustossen, was sie jedoch unterliess (E. 3). Sodann kann sich die Pflichtige auch nicht auf den Vertrauensschutz berufen, da es an den hierfür erforderlichen Voraussetzungen fehlt (E. 4). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 4

Schliesslich bleibt zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin sich in guten Treuen auf eine behördliche Zusicherung abstützen konnte.

E. 4.1

Der auf Art. 9 BV gestützte Anspruch auf Schutz berechtigten Vertrauens in staatliches Verhalten setzt praxisgemäss eine Grundlage voraus, auf welche die betroffene Person mit Recht vertrauen durfte und gestützt auf welche sie nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sie nun nicht mehr rückgängig machen kann (BGE 137 I 69 E. 2.5.1; BGr, 5. Februar 2016, 2C_591/2015, E. 4.3 auch zum Folgenden). Ein Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörde besteht nur, wenn das behördliche Verhalten sich auf eine konkrete, die betreffende Person berührende Angelegenheit bezieht (BGr, 23. November 2012, 2C_407/2012, E. 3.3 = StE 2013 B 92.8 Nr. 17). Das vom Grundsatz von Treu und Glauben umfasste Verbot des widersprüchlichen Verhaltens (Richner et. al. §§ 119–131, N 78 und 88 f. StG) wird im Steuerrecht eingeschränkt. So stellt es kein widersprüchliches Verhalten dar, wenn die Steuerbehörde Sachverhalte in späteren Veranlagungsperioden anders beurteilt als in früheren. Hingegen wird bei einer erneuten Überprüfung von Dauersachverhalten, welche durch die Steuerbehörde ausdrücklich bereits einmal untersucht und beurteilt worden sind, die Meinung vertreten, dass die Zusicherung der ersten Steuerperiode regelmässig auch für spätere Steuerperioden verbindlich ist (Richner et al. §§ 119–131, N 89 StG).

E. 4.2

Das erwähnte Protokoll der Buchprüfung bezieht sich nur auf das Jahr 2008 und nimmt Bezug auf eine geplante Neustrukturierung, weshalb es bereits am identischen Dauersachverhalt als auch an einer individuell konkreten sowie vorbehaltlosen Zusicherung für die Folgejahre fehlt. Daran ändert auch nichts, dass nun in der Beschwerdeschrift ohne weitere Belege ausgeführt wird, dass die Neustrukturierung bei Erstellung des Protokolls bereits vollzogen worden sei. Weiter wurde aufgrund des Protokolls keine nachteilige Disposition getätigt, die nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, weshalb es auch an dieser weiteren kumulativ erforderlichen Voraussetzung für den Vertrauensschutz fehlt.

E. 4.3

Damit ist der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen. Die Steuerhoheit über die Beschwerdeführerin liegt seit dem 1. Januar 2015 beim Kanton Zürich bzw. der Gemeinde F/ZH.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 153 Abs. 4 und § 213 StG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 und § 152 StG, je in Verbindung mit § 153 Abs. 4 und § 213 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.